

## Vorläufige\* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2023 – Abrechnungsverband Ost.

### 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2023	
Umlage des Arbeitgebers	1,06 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

### 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.\*\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

### 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.\*\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

### 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) im Jahr 2023	17.750,00 Euro	35.500,00 Euro

### 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers</b> nach § 3 Nummer 56 EStG	219,00 Euro	2.628,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	584,00 Euro	7.008,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	292,00 Euro	3.504,00 Euro

\* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2023 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2022 zu rechnen.

\*\* Der Tarifabschluss 2020 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

## 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG	584,00 Euro	7.008,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV	292,00 Euro	3.504,00 Euro

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2023	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	21,22 Euro	254,63 Euro

## 8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	33,95 Euro

### Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

### Ergänzender Hinweis:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 19 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.